Airdeuzeitung.

.No 6.

Donnerstag ben 10. August

1848.

Der Clerus und seine Stellung zur neuen Zeit.

bung angekommen; Alles beeilt sich in dieselbe sich so gut es geht hinein zu finden, und begrüßt sie als die Morgenröthe einer bessern und schöneren Zukunft. Da sind es aber vor Allen zwei Classen der bürgerlichen Gesellschaft, welche der Vorwurf ziemlich allgemein und laut trifft, daß sie sür die neue Ordnung der Dinge, wie sie die unabweisbaren Forderungen der Zeit auch in Desterreich hervorgebracht haben, eine nur geringe Theilnahme an den Tag legen ja derselben wohl von Herzen gram seien, wenn sie es auch nicht für gerathen sinden sich offen gegen sie auszusprechen. Es sind die Aristokraten und der Clerus.

Es ift nicht unfere Aufgabe die Ersteren von dem ih= nen ungunftigen Borurtheile ju reinigen - fie haben es in einigen Erklarungen felbit, und mit Gefchicke ju thun versucht. — Der Zweck diefer Zeilen ift das Berhaltniß des fatholifchen Clerus zu der veranderten Lage der Dinge in Defterreich wie allenthalben zu beleuchten und die Stellung, die ihm fein Beruf zu derfelben anweist darzulegen, weil man ja eben diefem feinem Berufe es gur Schuld fchreibt, daß er der Reugeit nicht freundlicher gefinnt fein konne und dürfe, wenn auch einzelne Individuen als folche ihrer per= fonlichen Gesinnung nach eine ehrenvolle Musnahme machen. Diefer Unficht vom geiftlichen Stande im Bangen gegenu= ber gelten noch fo offene und unumwundene Erklärungen, gelten auch thatfachliche Beweise ber Bustimmung in bie neue Gestaltung wenig oder nichts, und werden entweder als Ergebniffe der Furcht oder als praktifche Durchführungen des Grundfates "Wenn nichts hilft muß man aus ber Moth eine Tugend machen. - hingenommen. Wie lauten benn nun die Grunde, die fur eine fo zweideutige Stellung des Clerus zur Neuzeit fprechen, die ihn hindern follen in den allgemeinen Buruf, mit welchem diefe von allen übris gen Claffen und Standen begruft wird, aus gangem Ber= gen mit einzuftimmen, und die bas allgemeine Diftrauen gegen einen gangen Stand rechfertigen follen?

Man fagt der katholische Clerus repräsentire das Princip der Stabilität und Stättigkeit im Kirchlichen, ist als solcher Feind des Fortschrittes, des großen Losungswortes unserer Tage, und trägt diese seine Gesinnung von dem kirchlichen auch auf das politische Gebieth über — kurz er

findet nur das Alte gut und ift ein Reind aller Reuerun= gen. Ja gang richtig - in einer Sinficht vertritt ber fatholifche Clerus oder vielmehr die katholifche Rirche felbft den Grundfat ber Stättigkeit, fie hat baran festgehalten durch 18 Sahrhunderte mitten unter politischen Sturmen. die Throne mit fich fortriffen und Reiche gertrummerten; in diefem Festhalten erkennt fie ihre Lebensaufgabe und ihre Gendung; mit bemfelben fteht oder fällt fie. Und mas ift dief, mas fie fich um feinen Preis entreifen und verfummern laffen will, worüber fie mit aller Kraft und Gorgfalt macht und ihren Dienern zu machen auf bas Ungele= gentlichfte gur Pflicht macht? Es ift der beil. Glaube, Die driftliche Sitte und die von dem gottlichen Stifter felbit feiner Kirche gegebene Berfaffung; - es ift die gottliche hinterlage, ihr vom beil. Geifte anvertraut - ein ewiges, unveräußerliches, unantaftbares Gut. In Diefem wird und muß die Kirche fest halten, und fo auch ihre Diener. Un Diefem geheiligten Depositum der Kirche, wie es der beil. Upostel Paul nennt, muß die Zeit mit Allem was fie bringt und nimmt, schafft und zerftort spurlos vorübergeben und feiner irdischen Macht ift es gegeben, daran fich gu versu= chen und daran zu modeln.

Mun ift ein folches Princip der Stättigkeit, das die Rirche und ihr berufstreuer Clerus verficht, etwa dem Staate gefährlich, hat es überhaupt mit dem Staate und feiner Mufgabe etwas zu schaffen? Muß nicht die Wahrheit immer und über all Wahrheit fein, unter allen Völkern eine und biefelbe, unter allen Regierungsformen immer die gleiche? Kann die Wahrheit wie eine jede fo besonders die religiöse und firchliche Wahrheit als die reinste und die bochfte mit den Einrichtungen des Staates, wenn fie gut und weife find, in Widerspruch fommen? Nimmermehr. Gie gibt ihnen nur die höhere Weihe, fie beiliget fie und legt ihre Beachtung ben einzelnen Burgern als religiofe Pflicht an bas Gewiffen. - Doch der fatholifche Clerus fieht, wie er es ju al-Ien Zeiten gethan, auch heute noch in feiner Rirche aufer dem ewigen unverrückbaren weil von Gott felbit gefeb= ten Elemente noch ein anderes - ein menschliches, von dem es gleichwohl beifen fann, daß es der Zeit angebore und defhalb den Wechfelfällen und Beranderungen berfelben unterworfen fei. Die Rirche ift ja feine unfichtbare, fie bedarf gur lofung ihrer himmlifchen Mufgaben und Gen= dung auf Erden auch menschlicher, irdischer Mittel, Unftal= ten und Ginrichtungen. - Diefe in Sinficht ber Stättig=

feit in eine Kathegorie mit bem Dogma und ber Moral gu ftellen ift bem fatholifchen Clerus nie beigefallen. In ih= rer menfchlichen Geite ift die Rirche gleich bem Staate eines fortwährenden Fortschrittes fabig, und dieß viel ge= brauchte, viel migbrauchte Wort ift auch für die Kirche nicht bedeutungelos. Es ware nur ein Beweis der völligen hiftorifchen Unkenntniß, wenn man dieß in Zweifel gieben wollte. Doch mabr ift es, daß der feiner Rirche treu er= gebene Clerus den Fortfdritt auf ihrem Bebiete nicht un= besonnen, nicht mit Sturmpetitionen erftrebt, daß er das Alterthum ehrt und achtet und es nicht feiner Laune, nicht ben Bunfchen Einzelner jum Opfer bringen barf. Mur ber von Gott gefetten Muctoritat fteht es ju baran ju an= bern. Wann war ber Clerus j. B. bem intellektuellen Fortschritte in feiner Rirche abhold? Wann haben fich mehr und fraftigere Stimmen für benfelben erhoben als gerade heut zu Tage, und gerufen, bag ein wenn noch fo williger aber blinder Glaube ber Jettgeit gegenüber nicht genüge, fondern das Wort bes Upoftels gelte: "Ein jeder fei bereit Rechenschaft von feinem Glauben ablegen ju tonnen". Das nicht ber Beit an ber Rirche angehört, wird und muß fort= beffeben in alle Ewigkeit, mas aber in ihrem Kreife liegt wird fteben oder fallen, wie es der Berr will, und feinem Willen wird fich ber Clerus fugen. Alfo ber Beruf bin= bert ben Clerus nicht, dem Staate unter jeder Form ein Stand treuer Burger ju bleiben, und nach feinen Rraften mitzuhelfen am Fortbaue, und ber Bervollkommnung feiner Institutionen. Much ber Clerus barf politischen Fortidritt wollen und will Fortschritt, ben gefestichen, vernünftigen Fortschritt aus ganger Geele. Er ehrt zwar das Alte wie überall auch im Staate, aber er begrüßt das Reue mit berfelben Freude wie Mlle Undern, wenn es jum Gegen und jum Guten führt. - 2018 bas große Bort Freiheit burch die Bolter erfcoll, da hat es auch die Rirche, auch ben Clerus mit freudiger Soffnung erfüllt, denn Beide ma= ren ja auch nicht frei bisher, fie waren gefnechtet und la= gen in unwürdigen Feffeln.

Möchte die Freiheit auch für die Kirche und ihren Clerus gur Wahrheit werden!

Fortsetung folgt.

Die Nationalität.

Ein Bahrzeichen unferer Beit.

Eines der reinsten und schönsten Gefühle des Mensichen ist die Unhänglichkeit an seine Muttersprache, deren süße Laute den Erdensohn zum Bewußtsein gebracht. Die Erinnerung an die Wiege seiner Kindheit, an seine liebe Heimath ist ein Labsal am Wege des Lebens, die Vorliebe für sein Volk kann und soll eine der kostbarsten Perlen im Tugendkranze des Mannes sein. Allein diese edlen Gestühle der Nationalität reißt man durch Uebertreibung aus ihrem natürlichen Zusammenhange mit den Wölkern, verfässcht sie, macht sie zur Lüge, steigert solche zum ungerrechten, fanatischen Nationalstolze, und ist bereit diesem Gögen sogar seinen religiösen Glauben und sein Gewissen

zu opfern, indem man ihn als höchstes Gefet an die Spite alles Denkens und Fühlens, alles Thuns und Laffens stellt.

Noch nie ist der Nationalismus unter den Wölkern so großartig und gewaltig erwacht, als in unsern Tagen. Leider hat die Umwälzungsparthei nur zu häusig seine Leidenschaften angesacht, und sucht ihn für ihre Zwecke auszubeuten und zu mißbrauchen. Eine wichtige, zeitgemässe Frage für die katholischen Christen (Priester) ist: Welche Haltung hat man zu beobachten, um nicht einerseitsteine edelsten Gefühle zu verleugnen, und an seiner Nation treulos zu handeln, anderseits aber nicht in eine heidnische Denk-und Handlungsweise zu verfallen?

Das einzig mahre, praktische Unterscheidungszeichen zwischen der echten, christlichen Unhänglichkeit an seinem Wolke (Nationalität) und dem revolutionären, heidnischen Nationalism liegt darin, daß jede echte Vorliebe das gleiche Gefühl auch an andern Nationen duldet, achtet und ehret, dieser dagegen in sich selbst verkehrt und vergiftet, im Wiederspruche mit seiner eigenen Nationalschwärmerei vorzugsweise Haß und Verachtung anderer, fremder Nationalitäten entweder laut predigt, oder in geheim gegen sie den Vertilgungskrieg führt.

Die Pringipien des befeligenden Chriftenthums find allgemein, für alle Bolfer, und machen feinen Unterfchied der Nation: wo nicht Barbar und Scothe, mit Rnecht und Freier, fondern Alles und in Allen Chriftus ift. Die Nationen find Mefte eines Baumes, und durfen im Wachsthume 'einander nicht ftoren. Gete Nation nehme jenen Plat ein, in dem fie vom Baume genahrt am beften gebeihet, und am meiften Früchte echter Bilbung im mabren, himmlifchen Fortidritte bringt. Dur Diefe Früchte bleiben. Diemand gab uns bafür eine ichonere Berhaltungsregel, als unfer Beiland in den beiden goldenen Borten: Liebe beinen Rachften wie dich felbft! -Was du nicht willft, daß dir Undere thun, bas thue auch ihnen nicht! - Möchten doch alle glüben= den Patrioten nicht vergeffen auch warme aufrichtige Chris ften zu fein! Ljubomir.

Lichtseite des katholischen Colibates.

Ein Protestant bemerkte in dem nordamerikanischen Blatte, der Milwaukie-Rolksfreund genannt, daß den kattholischen Missionären unter den Indianern besonders darwum mehr als irgend einer anderen Sekte gelinge, zahlreiche und fromme Unhänger zu gewinnen, weil ihr ganzes Leben von einer innigen und vollständigen Opferwilligkeit für die Sache zeugt, der sie sich gewidmet haben.

"Ein Beispiel davon erzählte man mir, fährt er fort, in Kaiwaiwena Point vom Pater Baraga, einem Manne von ungefähr 60 Jahren, ber sein ganzes Vermögen und seine persönlichen Dienstleistungen für die Sache seiner Kirche ausopfert, ohne die geringste Entschädigung dafür zu erhalten. Er war im verstossenen Winter auf Schneeschuhen von L' Anse bis Copper Harpor, 57 Meilen weit, durch eine unbewohnte Gegend gegangen, bloß um ein Kind zu

taufen, das, wie man ihm fagte, dem Tode nabe war. Solche Beweife von uneigennütiger Gelbstaufopferung find nicht ohne Ginflug auf Scharf beobachtenden Geift des Indianers. Der fatholifche Miffionar fühlt fich überall ju Saufe, er mag fein wo er immer will; er hat weder Weib noch Rinder, die durch feinen Mufenthalt in einer indianifchen Butte beunruhiget murden; er genießt die grobe Roft der Indianer mit Dankbarkeit und verlangt nichts befferes; er legt fich mit ihnen auf die Matte und bankt Gott bafur. bag er fo gut verforgt ift; die Balfte feiner Beit wird nicht burch angenehme Lebensgenuffe, durch häusliche Pflichten und Kamiliensorgen in Unspruch genommen, sondern er trachtet auf einfache Weife fich durch Gelbstaufopferung Eingang in bas Berg bes Bilben gu verschaffen, und es halt dann auch nicht fchwer feine Unterwerfung unter die Unforderungen der fatholischen Kirche zu bewirken. Lehren, die in anschaulichen Symbolen vorgelegt werden, mir= fen weit mehr auf die einfache Beiftestraft des Wilden als lange moralische Explifationen; auf die Ginkleidung durch Worte fommt es bier weniger an. Much der Gottesbienft ift impofanter und wirket tiefer als die einfacheren, Falteren und abstraften Formen des Protestantismus."

Pilger Chronif.

Die katholische Meligion, das beste Fundament des Staates.

Von Franz Stuchlik.

Fortsetung.

Jede Staatsverfaffung muß auf gewiffen natürlichen Bernunftprincipien, die auf das Wohl der Glieder zielen, bafirt fein, wenn der Staatskörper leben und fortbestehen soll, welche natürlichen Gesetze die göttliche Offenbarung heiliget und kräftiget.

Bu folden Grundveften des Staates gehort juvorderft Die Che. Bekanntlich ift die Burgel aller Bolker und Rationen, woraus Staaten erwachfen, die Familie. Denn Staaten bestehen aus einer Menge Familien, die ihre Burgel in der Urfamilie haben, wie und der Weltavostel deut= lich lehrt, da er in der Predigt, die er zu Athen gehalten hat, fpricht: "Gott hat gemacht, daß aus einem Menfchen das gefammte Menschengeschlecht über den gangen Erdboden hinwohne". Upftg. 17. Der Staat fest fich auch durch die Familie fort, wie er aus ihr erwächst. Die Familie aber hat ihre Wurzel in der Ehe. In diefer ift fie geweiht, in diefer gedeiht fie. Die Che muß alfo beilig gehalten werden. Es fieht mit jenem Bolke fehr Schlecht und es neigt fich jum Untergange, in welchem der Chebruch herr= fchend geworden ift, und bas uneheliche Geburten mehr gablt, als ebeliche. Defihalb war nicht umfonft bei allen auch heidnischen Bolfern die Ehe hochgeachtet, und durch religiofe Acte geweiht. Bur Sicherung ber Che bat barum Gott der Berr ein eigenes Geboth gegeben: "Du follft nicht ehebrechen". Und damit felbes nicht übertreten werden möchte, hat er auf den Chebruch den Tod gefest, "Wer die Che bricht mit Jemandes Weibe, ber foll bes Tobes sterben". Levit. 20. Ein solches Gewicht legte Gott auf die Ehe und dieß mit Grund; denn aus ordentlichen Familien erwachsen gute Staaten. Deßhalb heiligte auch sein Eingeborner, der gekommen ist, um das Gesetzt vollenzben, die Ehe noch mehr dadurch, daß er sie durch das Band der Unaussösbarkeit festigte, und zur Würde eines Sakramentes erhob.

Eine andere Grundbedingung des Bestehens eines Staates ist: Daß das Leben der einzelnen Glieder gesichert werz de. Gegen die Zerstörung desselben, folglich gegen die Zernichtung der menschlichen Gesellschaft hat Gott der Herr das Geboth gegeben, du sollst nicht tödten, und zugleich auf den vorsäslichen Todschlag die Todesstrafe festgesest.

Neben dem köftlichsten Gute dieser Erde, dem Leben, gibt es noch andere Güter, welche zur Erhaltung des irdischen Lebens und zum Bestehen des Staatskörpers durchaus nothwendig sind. Diese Güter des Lebens, welche wir auf rechtmäßigem Wege, sei es durch Erbschaft oder Schenkung oder durch eine Bemühung erworben haben, dürsen und nicht willkürlich genommen werden, der Staat muß das Recht und das Eigenthum schügen, wenn sich die menschliche Gesellschaft nicht selbst aufreiben soll, daher gab der Herr das Geboth: "Du sollst nicht stehlen". Und der Communismus erscheint im Lichte der katholischen Religion als ein Krebsgeschwür am Staaskörper, als ein Ungeheuer, das aus den Sümpfen des Unglaubens, der Ungerechtigkeit, der Arbeitsscheu und tollen Willkühr hervorgessiegen ist, und den blühendsten Staat verschlingt.

Fortsetzung folgt.

Memorandum des Episcopats der mährischen Kirchenprovinz.

Fortsetung.

S. 7. Dotation ber felbftftändigen Geelforger.

Unlangend die Dotation ber Geelforger, fo erheifcht es die den Stiftern der Beneficien ichuldige Pietat, nicht minder die Gerechtigkeit, welche in dem fraftigen Schute des Eigenthumsrechtes von Privatpersonen und Kommunitaten eine der Grundlagen des Beftehens der burgerlichen Gefell= Schaft anerkennt, daß die Kirche in dem Befige ihres Beneficialeigenthums nicht verkummert werde. Das Eigenthumsrecht verändert seine Natur nicht, ob es nun ein Einzelner besit oder eine Gesellschaft, die sich aus was immer für einem Zwecke, des Handels, der Industrie, der Wohlthätigkeit, der Religion oder selbst des Vergnügens bildet. Diefen Grundfat erkennt die Regierung an, indem fie das Eigenthumsrecht der Städte und Gemeinden, fo wie der verschiedenen Gefellichaften achtet, die fich in diefen Städten und Gemeinden gebildet haben. Folgerecht muß das Eigen= thum der Rirche eben fo unverlegbar fein, wie das jedes Bürgers und jeder Gesellschaft. Die Kirche hat dieses Eisgenthum durch rechtmäßige Titel erworben, sie besitzt es zum Theile schon durch Jahrhunderte optima side, weßhalb es als eine schreiende Ungerechtigkeit angesehen werden müßte, wenn man sie, die wehrlose, ihrer rechtmäßigen Besitzungen berauben wollte. Es ift nicht zu zweifeln, daß in ben nordamerikanischen Freistaaten die katholische Rirche in ihrem auf erlaubten Wegen erworbenen Eigenthume nicht beirrt werden durfe, man wurde es dort als einen Aft nicht

ju rechtfertigender Willführ betrachten, wenn einem Firchlichen Beneficium basjenige entzogen werden wollte, was basfelbe durch Schenkung, Erbschaft, Kauf, u. dgl. zu seinem Eigenthume gemacht hat. Wie könnte die Expropriation kirchlichen Eigenthums in einer konstitutionellen Monarchie

nach rechtlichen Grundfagen Statt finden.

Freilich pflegt man die dieffällige Berechtigung aus bem fo genannten dominium eminens des Staates bergu= leiten. Allein was man fich immer unter biefem Alles und nichts fagenden Musdrucke benten moge, ein Musnahmsrecht gegen das firchliche Befitthum tann es nicht bedeuten. Die Rirche fann unter der Staatsgewalt nicht übler daran fein als jeder Privatmann. Man kann fonach in Unsehung der geiftlichen Guter von dem dominium eminens nur in jenen Källen und unter den Bedingungen Gebrauch machen, in und unter welchen basfelbe auch auf Privatguter Unwen= bung leidet. Sonft mußte man einraumen, bas Dominium eminens gebe bem Staate bas Recht, über bas Eigenthum feiner Burger nach Gutdunken ju verfugen, welcher Grund= fat alles Gigenthumsrecht gernichtet und die gefellschaftliche Ordnung vom Grunde aus gerffort. Der Staat ift berech= tigt und verpflichtet, das Eigenthum feiner Glieder ju befcugen, was gewiß die Rirche auch für ihr Eigenthum beanspruchen fann. Und treten Kalle eines außergewöhnlichen Bedürfniffes ein, fo moge das Rirchengut nicht mehr als bas ber Privaten in Unspruch genommen werden. Bom recht= lichen Standpunkte aus darf rucksichtlich der Eingriffe in bas Gigenthum in der Person der Gigenthumer fein Unter-Schied gemacht werden. Die Rirchenguter find ein Gigenthum der Rirche, und gehören fo wenig dem Staate als die Guter irgend eines Privaten oder einer Corporation. Wenn man ferner die Gache durch das Unfinnen gu beschönigen fucht, daß eine gleichmäßigere Bertheilung der Beneficial= guter unter die einzelnen Geelforger erzielt werden wolle, fo erscheint dieß, wenn man fich der Buftimmung der firch= lichen Autoritäten ju diefem Borgange nicht verfichert, nur als eine andere Modification der vorerwähnten Rechtsverletung, weil man salvo juris principio der einen Pfrunde ihren Ueberschuß nicht nehmen darf, um damit den Mangel der andern zu becten, auch mit der Gleichstellung aller Pfrunden auf einen und denfelben Ertrag jedes Mittel gur Belohnung und Beforderung verdienter Manner bei Geite geschafft wird. Wenn mehrere Glieder einer Familie auf rechtlichen Wegen ein verschiedenes Maß zeitlichen Gutes erworben haben: wer ift ohne ihre Bustimmung berechtiget, dem Vermögen des Wohlhabenderen etwas zu nehmen, um den Mangel des Mermern ju ergangen? Bei den Beneficial= gütern kommt dann noch der befondere Befichtspunct im Muge ju behalten, daß diefe von den frommen Stiftern ad locum fundirt find, fonach eine ohne Buftimmung der Rirche vorgenommene Abalienation ober Umanderung in bem Befibe derfelben ohne fcwere Berletung des beilig gut haltenben Willens der Fundatoren nicht Statt haben fann. 11e= berhaupt haben die unberufenen Weltverbefferer wohl nicht daran gedacht, daß sie, indem sie durch Occupirung des Rirchengutes und eine zweckmäßigere Vertheilung besfelben die Ungleichheiten der Ginkunfte der einzelnen Beneficiaten komplaniren wollen, unbewußt dem sonst so fehr verhaßten, in seiner Allgemeinheit auch wirklich nicht haltbaren Grund= fate huldigen, nach welchem der Zweck das Mittel heiliget. Wie wurde man fich ereifern, wenn ein Katholik diefem Grundfage das Wort geredet hatte!

Dieß vorausgeset ift es ferner keinem Zweifel unterworfen, daß eine Erprovriation des wie immer Namen habenden geistlichen Beneficiatgutes selbst durch die Klugheit widerrathen wird. Wollte der Staat die Beneficialgüter einziehen, so würde ihm, da an eine Selbstadministration derfelben nicht zu denken ift, nur eine verschleudernde Beräußerung berfelben erübrigen, dagegen fortan die Dotation der Beneficiaten für immermahrende Zeiten entweder den einzelnen Gemeinden oder bem Staatsschape zur Laft fallen. wodurch dem steuerpflichtigen Unterthan eine bleibende em= pfindliche Schuldigkeit juginge, ohne daß für den Staat ein erheblicher Vortheil erzielt wurde. Wohl aber wurden die Urmen, Nothleidenden und Bedrängten einen in ande= ren Begen ichwerlich zu tompensirenden Nachtheil erleiden, vielen Sanden die Urbeitsgelegenheit entzogen, die Berdienft= losigkeit und der Nothstand der besithlofen Rlaffe von Men= Schen auf eine bochst fühlbare Weise vermehrt werden. Das Nothjahr 1847 hat es bewiesen, mas die Geelforger für die täglich herumziehenden fremden und für die einheimischen Urmen gethan; Einiges davon ift durch die öffentlichen Blatter fund gegeben, der bei weitem größere Theil aber, fo fann es verburgt werden, in dem Buche des Lebens aufgezeichnet worden, weil, mas die Rechte gab, die Linke nicht wußte. Gobald man aber dem Geelforger feine Beneficiatguter, deren Erträgniffe er, in wie weit fie nicht gu feinem anständigen Unterhalte benöthiget werden, durch die Rirchengesete für fromme Zwecke und für die Urmen gu verwenden gehalten ift, nimmt, ift ihm auch die Möglichkeit den Urmen wohl zu thun, benommen, weil ein firer Gehalt von welchen alle Lebensbedürfniffe bestritten werden muffen nicht auslangen wird, auch nur einen Theil beffen zu thun, was bei bem Befige einer Realität an Brod und anderen unentbehrlichen Ledensbedürfniffen Urmen verabreicht worden ift. Es wurde demnach die fich von Jahr gu Jahr meh= rende Klaffe nothleidender Menfchen bei dem Geelforger die gewünschte Silfe ferner nicht finden, fonach anderen Privatmenschen und zulett auf eine beunrnhigende Beife dem Staate gur Laft fallen. Man laffe alfo bem Clerus bas, was ihm von Rechtswegen gebührt, ju feinem eigenen Unterhalte und zur Verwendung auf jene frommen wohlthätigen Zwecke, deren Forderung ihm durch die kanonischen Bor= schriften ftrenge geboten ift. Es ift bem wohlthätigen, Be= rufe der Religion nie nothiger gewesen, als eben jest, im Befige der erforderlichen Kraft und Mittel gu fein, um der gottlichen Lehre Sefu wirksamen Gingang zu verschaffen, bas in religiöfer und sittlicher hinficht vielfach entartete Beitalter wieder gur Religion gu erheben, gur Chrfurcht ge= gen feine Regenten und jum Behorfam gegen die Gefete zurückzuführen.

Undererfeits ift es aber ein unabweisliches Bedürfnig die Dotation derjenigen Geelforger, die ihren Unterhalt gang ober theilmife aus dem Religionsfonde beziehen, ben Beitumftanden angewiesen zu erhöhen. Insbefondere ift der Gehalt der f. g. Lokalkaplane (jahr. 300 fl.) gang und gar ungureichend, um davon die Nothwendigkeiten jum Leben und die Mittel gur berufsmäßigen Fortbildung gu bestreiten, und etwas für die Zwecke der Boblthätigkeit ju erübrigen. Es ift auch nicht abzusehen, aus welchem Grunde die Geelforger der mährischen Kirchenproving geringer dotirt fein follen, als die der öfterreichischen, welche feit langer Beit ein höheres Galarium aus ihrem Religionsfonde beziehen. Der Grund, welchen man dafür geltend gemacht hat, daß fich ber Geelforger mit einem geringern Gehalte begnügen konne, ist heut zu Tage fast gang unhaltbar. Man hat nähmlich auf die Rebeneinkunfte, die f. g. Accidenzien der Beiftlichen hingewiesen. Diese find aber fast überall außer Gebrauch ge= kommen, theils weil die gemeinere Rlaffe von Menfchen, welche ehedem dem Geelforger fromme Gaben verabreichte, jest mit feltenen Ausnahmen in dem hiezu erforderlichen Wohlstande sich nicht befindet, theils weil mit der Ubnahme der Frommigkeit und Gottesfurcht auch die Quelle mehr und mehr verfiegt, aus welcher ehedem die dem geiftlichen Stande wohlmeinende Gefinnung hervorging und durch die That fich außerte. Seut zu Lage verfümmert der allenthalben fich

mehrende Rothstand, oft auch der überhand nehmende bofe Wille, den Geelforgern felbst jene Bezuge, die fie von ih= ren Parochianen auf Grund des Gefetes in Unfpruch gu nehmen berechtiget find, wie dieß insbesondere bei den Stolagebühren der Fall ift. In Unbetracht deffen erscheint eine zeitgemäße Regelung der Gehalte der aus dem Religionsfonde dotirten Geelforger unumganglich nothwendig, wobei darauf hinzuwirken ift, daß bei der Bemeffung des Gehaltes der anständige Lebensunterhalt, die Beischaffung der Mittel gur berufsmäßigen Fortbildung, und die Uebung der Wohlthätigkeit im Muge behalten, und der Geelforger fo wenig als möglich in die Nothwendigkeit verfett werde, ein= gelne ju feinem Einkommen gehörige Bezuge von feinen Pfarrfindern herholen zu muffen. Unbei mare es munichens= werth, das rücksichtlich des Gehaltes mehrere Kathegorien von Geelforgestationen festgestellt wurden, um dem im 211= ter vorrückenden und wohlverdienten Geelforger eine ent= fprechende Musficht auf eine Beforderung zu eröffnen. Wird ber oben (S. 2.) ausgesprochene Wunsch erfüllt, fo durfte die Realifirung beffen, mas hier befprochen wird, feinen Schwirigkeiten unterliegen, und badurch leicht ben bedauer= lichen Falle vorzubeugen fein, in welchem viele Geelforger schlechter gestellt sind, als der erfte beste herrschaftliche Un= terbeamte oder als Individuen, welche bei Rangleien die ge= wöhnlichften Dienfte verrichten.

S. 8. Ublösung des Zehends und anderer von den Parochianen an ihre Seelforgerzu leistenden Natural=Ubgaben.

Was insbesondere die Ablösung des bisher von den Parochianen ihren Geelforgern verabreichten Behends und anderer Naturalleistungen anbelangt, fo find hieruber in der Sigung des mahrifchen Landtages vom 9. Juni 1848 Befchluge gefaßt worden, welche die Rechte der Geelforgegeiftlichkeit in einem wohl nicht genug erwogenen Grade beeinträchtigen und fehr üble Folgen nach fich ziehen werden. Es follen nahmlich nach diefen Beschluffen vom 1. Juli 1848 angu= fangen nicht mehr in natura geleistet werden der Natural= feldzehend, Sackzehend, Weinzehend, Naturalbergrecht, Behendfrohnen und fonftige wie immer benannte Naturalgeh= ende ohne Unterschied des Bezugsberechtigten, wogegen eine nachträglich auszumittelnde billige Entschädigung erft in Aussicht gestellt wird. hiemit ift der Untrag verbunden wor= den, daß diejenigen Beiftlichen, welche bei dem Mufhoren des Beh= end durch die übrigen Bezüge nicht wenigstens die vollständige gefetliche Congrua erhalten, einstweilen aus dem Religions= fonde vorschußweise entschädigt werden, in so lange bis die dieffällige Entschädigung ausgemittelt worden ift, worauf fodann dem Religionsfonde oder dem Bezugsberechtigten ber gebührende Rückerfat geleiftet werden wird. Bu bemerken ift bier, daß die mit Bebend dotirten Beneficien durchgan= gig altgestiftete find, und fomit beren gefehliche Congrua leider nur mit jahrl. 300 Bulden angenommen wird, welche Revenue jeder Lokalkaplan hat, mahrend die neu errichteten aus dem Religionsfonde dotirten Pfarreien gefetlich eine Congrua von jahrl. 400 Gulden haben. Um bas Bedauer= liche diefes Landtagsbeschlußes darzulegen, ift Folgendes in Erwägung ju gieben. Nach den Principien der Gerechtigkeit muß, falls die Umwandlung diefer Beneficialrechte wirklich eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden fein follte, eine gerechte und volle Entichadigung für den Berluft berfelben in Unfpruch genommen, vor Allem aber den Berpflichteten frei gestellt werden, ob sie nicht geneigt find, diese Matural= gaben, die ihnen bisher in der Regel nicht fonderlich fcmer fielen, an ihren Geelforger jur Guftentation derfelben ungeschmälert zu verabfolgen. Es durfte zu verburgen fein, daß sich eine große Zahl von Pfarrgemeinden vor dem erwähnten Landtagsbeschlufe vom 9. Juni 1. 3. nicht gewei= gert hatte, diefes gu thun, weil nicht der Bebend, fondern nur die Robot, die dem Grundherrn geleiftet werden mußte, als eine schwere möglichst bald zu befeitigende Last erschien. Dieß mag auch der Grund fein, aus welchem in den neue= ften kaiferlichen Dekreten über die Ablöfung der Grund= lasten immer nur vorzugsweise und beinahe ausschließend der Robot Erwähnnng geschieht. Gewiß ift es, daß der in Mahren und Schleffen an die Beneficiaten verabreichte fire Bebend von feinem dazu Berpflichteten als eine febr erheb= liche nahmhafte Grundlaft angefeben wird. Ueberdieß darf, wie es in einer Vorstellung des Munchner ergbischöflichen geiftlichen Rathes an Ge. Majeftat ben Konig von Bavern ddo. 11. April 1848 flar dargelegt wird, ein großer Un= terschied nicht übersehen werden, welcher zwischen den Da= turalleistungen an die Grundobrigkeiten und an die Geelfor= der obwaltet. Es ist nemlich ein in der Natur der Sache liegender, daher unbestreitbarer Grundfat, daß der Diener des Altars von dem Altare leben folle, fohin jede Gemeinde, die eines Geelforgers bedarf, verpflichtet fei, für den ftandesmäßigen Lebensunterhalt desfelben ju forgen, indem jeder Geelforgspoften feine ausgewiesene, bleibende Dotation haben muß. Diese Kurforge ift in der Regel urfprunglich von den Pfarrgemeinden dabin getroffen worden, daß fie ihrem Geelforger gur Dotation einen Theil des Gemeinde = Grundbefiges als Pfarrwidmuth und einen Theil der Früchte ihrer eigenen Grundstücke als Bebend überließen. Die pfarrlichen Widmuthen und Behende find bemnach bie wefentlichften Bestandtheile der primitiven Dotation der fatholischen Pfarrer, und an den Genug derfelben ift für die Inhaber der Pfarr= pfrunden die Verpflichtung jur Paftorirung der Pfarrgemeinden gefnupft. Bon Geite ber Beiftlichfeit fteben alfo Diegfalls Recht und Pflicht in einem fo ungertrennlichen Bufammenhange, daß das Eine ohne das Undere nicht erbuttert werden fann. Aber auch von Geite der Gemein= ben kann die übernommene Berpflichtung nicht abgeschüttelt werden, ohne den baran geknüpften Unfpruch auf feelforg= liche Dienstleiftung ju gefährden. In Diesem einfachen und flaren Berhältniffe liegt der mefentliche Unterfchied gwifden ben Behendrechten der Rirchen un, firchlichen Pfrunden, eis nerfeits und andererfeits zwischen den grundherrlichen Rechten und Behenden der Laien. Für diefe find heut zu Tage die genann= ten, urfprunglich freilich auch aus einem zweiseitigen Bertrage herrührenden Rechte nur eine Quelle von Ginfunften ohne ge= genfeitige Berpflichtung gur Leiftung unentbehrlicher Dienfte an die Grund = und Behendholden, für den Clerus aber find fie ein Berpflichtungsgrund gur Leiftung folder Dienfte, welche feine Gemeinde entbehren fann, fo lange fie im Eirchlichen Berbande fteht. Darin liegt auch der Grund, aus welchem die katholische Rirche ihre dieffälligen wohl er= worbenen Rechte auf die primitive Dotation ihrer Unftalten , Die mit der Gubfiften; ihrer Diener und mit dem geficherten Fortbestande ihrer wesentlichsten und unentberlichsten Dienftesftellen auf das innigfte jusammen hangen, wie ein ihr an= vertrautes Fideikommiß fo lange festzuhalten fich verpflichtet feben muß, als nicht der Drang der Umftande und hobere Intereffen ein Preisgeben berfelben gebietherifch von ihr fordern. Gollte der Fall eines derartigen in feiner Beife vermeidlichen Opfers vorhanden fein, fo moge man ja nicht vergeffen, daß die Diener der Rirche und die firchlichen In= stalten nicht um ihrer felbst willen, fondern der Gemeinden wegen da find, indem fie diefen die nothwendigften Dienfte leiften und von ihrer Erhaltung die wichtigften Intereffen des Boltes abhangen, daß die Beneficiaten die Früchte ihrer Widmuthen und ihren Behend in partem salarii begieben, fonach diefe Bezuge zu ihrer Erhaltung vorzugsweife des Wolfes wegen haben, wefihalb fie bei der Zehendab= lösung vollständig entschädigt werden muffen, wenn nicht

ber Rachtheil, der bei ben meiften Beneficien mit jeder Schmälerung ber Congrua in Folge ber Bebendablöfung ungertrennlich verbunden fein wird, vor Muem die Pfarrgemeinden treffen foll, die das Mangelnde auf ihre Roften werden erfeten muffen, wenn fie anders verlangen, bas für ihre religiofen Bedurfniffe auch fortan in entfprechender Weise gesorgt werde, da die Gemeinden ursprünglich die Pflicht haben, bas für die Pflege ber Geelforge nothwen-Dige Bermögen nach Bedurfniß herzustellen, ju erhalten und zu ergangen, in welchem Unbetrachte jede Berfurgung oder Ochmalerung besfelben in anderer Beife und ficherlich als eine weit gehäßigere und druckendere Laft auf bas Bolk guruckfallen wird, wenn nicht viele Geelforgeftationen gang eingehen, oder bei benfelben eine geringere Bahl von Rurat= prieftern als bisher angestellt werden follen. Much werden bann viele Beneficiaten außer Stande fein, bei ben pfarr= lichen Bohn = und Wirthschaftsgebauden, Die ihnen bis nun obliegende nicht unbedeutende Bautonkurreng zu leiften, beren fich auch die Kirchenpatrone bei fo bedeutender Berabminderung ihrer Dominikaleinkunfte werden entschlagen wollen. Ferner werden die Beitrage ber Beneficiaten jum Unterhalte des Clerikalfeminariums (bas f. g. Alumnatikum) fast gang verschwinden, und fo bem Religionsfonde, ober bem Staasichate, respective ben Steuerpflichtigen auch aus Diefem Unlaffe neue mit ber Beit unerschwingliche Laften aufgebürdet werden.

Es gibt aber auch bei manchen firchlichen Beneficien Zehende, die nicht aus der primitiven Dotation, sondern aus dem Privatvermögen frommer Vorfahren herrühren, welche durch freiwillige Stiftungen ihren Nachkommen ein durch seinen Zweck geheiligtes Gut für ewige Zeiten hinterlassen wollten. Auch bei solchen aus dem Willen Einzelner hervorgegangenen kirchlichen Fundationen ist Niemand berechtiget, daran eine wesenkliche, die Möglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes in Frage stellende Veränderung vorzunehmen. Durch eine solche Veränderung würde dem entschieden ausgesprochenen letzten Willen, dessen Heilighaltung von allen civilisiteten Völkern und Gesetzebungen stets als eine schwere Gewissenspslicht anerkannt worden ist, offenbar auf eine vom Standpunkte des Rechtes verwersliche

Beife zu nahe getreten.

Wenn aber beffenungeachtet an dem Eigenthume der Rirche ohne die bringenste Roth, ohne billige und gerechte Ent= Schädigung, ohne Sicherheit für die Bukunft und ohne Intervention der firchlichen Muftoritaten, die bei jeder 3mmu= tation des Rirchengutes gehört werden, und gufolge b. Sof= fangleidekretes vom 6. Mai 1847, 3. 13856, insbesondere bei Zehendablöfungen auf die für die Berauferung der geiftlichen Guter vorgefchriebene Beife interveniren follen, Beranderungen vorgenommen werden follten, fo ware dief um fo mehr zu beflagen, als die Gefchichte ben Beweis liefert, baß mit jedem ungerechten Ungriffe auf bas Bermogen ber Rirche und der frommen Stiftungen ein eigenthumlicher Unfegen verbunden, und barin gewöhnlich nur ber Borbote großer und allgemeiner Ralamitaten für die fociale Ordnung ber Staaten zu erkennen ift. Wollten diefe in ber bezoge= nen Borftellung des Münchner ergbifchöflichen geiftlichen Rathes angebeuteten Momente nach Gebuhr beachtet merden, fo durfte es flar werden, daß eine Ablöfung der den Eirchlichen Beneficien und geiftlichen Stiftungen fculdigen Naturalleistungen und Zehende nicht als eine Wohlthat, fondern vielmehr als ein großes Unglück für das allgemeine Befte zu betrachten fei, mas auch die große Mehrheit des Boltes fo lange einsehen wird, als man ihm nicht die ver= fehrte Meinung beibringt, es fonne ber Bebendpflicht und der Naturalleiftungen an ihre Geelforger ohne entsprechende Gegenleiftung in Geld und ohne Gefahr fchwerer Ueberburdungen für die Butunft los werden.

Was endlich die Urt der Umwandlung folder Naturalien anbelangt, fo ift es mit Ruckblick auf die Beftimmung bes Rirchengutes und auf die durch eine Berfummerung besfelben gefährdeten Intereffen des Bolfes von hoher Bich= tigfeit, daß ein Modus gewählt werde, welcher einerfeits für die Gicherheit der Beneficien und geiftlichen Stiftungen eine hinreichende Burgichaft barbietet, und andererfeits ben Clerus fowohl bei ber Umwandlung als bei ber Erhebung Diefer Bezuge nicht in verderbliche Berwurfniffe mit ben Berpflichteten verwickelt. In diefer Beziehung wurde gewiß hinsichtlich der fo genannten decima decimata durch Firirung eines Kornermaßes allen billigen Bunfchen der Berpflichteten am beften entsprochen; wie dieß in der Olmuger Erzdiozese bei den bei weiten meiften Zehenden ohnehin ichon geschehen ift. Siedurch wurde fur die Rirche und die Stiftungen wenigstens noch die Wohlthat einer fichern Spothet ergielt. Gollten jedoch die Beitverhaltniffe fich mit einer billigen Fixirung eines Kornermaßes für firchliche Bebende und Naturalleiftungen nicht begnügen, fondern eine 21blofung derfelben in Geld erzwungen werden wollen, fo fann bieß nur als ein großes Hebel und als ein allgemeines Un= glück betrachtet werden, und zwar felbst in diefem Falle, wenn ein Geldfapital geboten murde, welches mit dem gegenwärtigen Werthe der Bebende und naturalbezuge noch in einem biligen Berhaltniffe fteht. Denn der Geldwerth ift nach dem Zeugniffe ber Erfahrung fehr mandelbar und im fortwährenden Ginken begriffen, mahrend die Maturalien in gleichen Berhaltniffe im Berthe fleigen. Dazu fame noch der unberechenbare Nachtheil fur die Rirche, daß durch derlei Ablöfungen im Gelde die allein im Grund und Boden liegende Sicherheit für die firchlichen Unftalten und Stiftungen verloren geht, und die empfindlichften Berlufte fur das Rirchenvermögen in unabwendbarer und ficherer Musficht fteben.

Es ift ein allgemein anerkannter juridifcher Grundfat, daß fich Niemand auf fremde Roften bereichern folle; diefer wird entschieden verlett, wenn eine Ablöfung der firchlichen Bebende und Naturalleiftungen im Gelde burchgeführt wer= den will, indem die Berpflichteten dadurch allein gewinnen, Die Berechtigten aber einen unerfestichen Berluft erleiden. Indeffen wird auch ber Gewinn Jener febr illusorisch merben, weil ber burch die Ablofung und die fucceffive unaus= bleibliche Entwerthung des Ablösungskapitales berbeigeführte Entgang an den Dotationen ber Beneficiaten, und an den von ihnen zu präftirenden Leiftungen lediglich aus dem 2lerarium wird gedeckt werden konnen, mas eine große Bela= ftung der Steuerpflichtigen gur Folge haben muß. Man fagt freilich, es werde dem Zehendpflichtigen verstattet fein, bas Ablöfungskapital in einer größern Reihe von Jahren an die Staatskaffe, die unterdeffen die Entschädigung der Berech= tigten auf fich nimmt, abzutragen, und nach Bollendung die= fer Zeit eine gangliche Entlastung der gebendpflichtigen Realitäten eintreten. Doch die Enttäuschung wird nicht ausbleiben. Das an bas Merarium fucceffive entrichtete Ablofungskapital wird eine Bermendung auf Staatsbedurfniffe finden, und die Entschädigungslaft ber Berechtigten für immerwährende Zeiten auf die Steuerpflichtigen guruckfallen, fo daß der Realitätenbefiger fortan eine größere Steuerlaft an den Staatsichat zu entrichten haben wird, mahrend er bis nun von der Ernte, die ibm der Berr gefegnet hatte, einen fleinen Theil oft in fcblechtefter Qualitat feinem Geelforger verabreichte, der davon sich und fein oft zahlreiches Hauspersonale ernährte, Allumnatikum gabite und Nothleisbende unterftugte, mas Alles wegfallen wird. Wo ba ber Bortheil für das allgemeine Bohl liegt, durfte fchwer abgufeben fein. Das Schlimmfte bei der Sache ift aber offen= bar das Princip, von welchem bewußt oder unbewußt die fein wollenden Boltsbeglücker geleitet werden; es ift un=

streitig der Grundfat der Kommunisten oder Gutergemeinsfchäftler, welche darauf hinausgehen, daß die, welche nichts haben, entweder in Gute oder durch Gewalt, mit denen theilen sollen, die etwas besiten. Es durfte schwer werden, diesen Grundsat, wenn er einmal Geltung gewonnen hat,

aus der burgerlichen Befellichaft ju exterminiren.

Schlieflich fann es nicht unerwähnt bleiben, bag burch ben oben erwähnten obgleich noch ber Befetesfraft erman= gelnden Landtagsbeschluß für die Dotation des Kuratclerus ein unberechenbarer Nachtheil herbeigeführt werde. Es ftebt ju beforgen, daß ichon im heurigen Jahre den Beneficiaten ber Bebend durchgängig verweigert werden wird. Gollte fich auch der Religionsfond berbeilaffen, den hiedurch fich ergebenden Entgang an der Congrua pr. 300 fl., mit welcher unter ben gegenwärtigen Zeitumftanden faum auf das Moth= durftigste ju leben ift, vorschußweise vor der Sand ju er= feben, fo ift dieß fein Mequivalent fur den erlittenen Ber= luft, fondern ein Ulmofen fur die Beneficiaten, benen man ihre rechtmäßigen Bezuge mit einem Federstriche genommen bat. Das Bolf wird zur Heberzeugung gelangen, daß man fich der bisherigen Berpflichtungen anstandslos entschlagen könne, dieß wird auf die ohnehin ichon fparlich eingehenden Stola - und andere Bezüge den fchlimmften Einfluß üben , und fo werden die Beneficiaten successive ihres rechtmäßigen Einkommens verluftigt bafteben, noch bevor eine auch nur theilweise Entschädigung gesetlich ausgemittelt ift, welche für die zur Leiftung berfelben Berpflichteten bei weitem drückender erfcheinen durfte, als ihre bisherigen Abgaben an den Clerus. Defhalb wird auch diefe Entschädigung nicht ohne daß außerste Widerstreben, vielleicht nicht ohne Unwendung offenbarer Gewalt, zu erzielen fein, mas auch in moralischer Beziehung bei dem Bolke die bedauerlichsten Folgen nach fich ziehen muß.

Fortsetzung folgt.

Adresse des Clerus der Lavanter Diöcese an die hohe Neichsversammlung.

Sohe Reichsversammlung!

Dankbar begruft ber fatholifche Clerus die von Gr. Majestät dem allgeliebten Raifer den getreuen Bolfern De= fterreichs verliebene Constitution; denn fie zeigt fich ihm als Morgenröthe der freien Entwicklung des kirchlichen Lebens und der hinwegräumung einer sowohl hemmenden, als be= schämenden Bevormundung. Go froh wir diese Morgenröthe begrußen, eben fo fehnfüchtig wunfchen wir auch, daß ihr ein ichoner Sag folge und die dargebothene Freiheit auch der Kirche unverkümmert zuerkannt, und durch die Schluffaffung Giner Soben constituirender Reichsversamm= lung gewährleistet werde. Die Unterzeichneten find fern von ber Unmaffung Sochderfelben zu dem Aufbaue des Staats= gebaudes auf neuen Fundamenten die Grundriffe vorzeich= nen ju wollen, find aber ber tiefbegrundeten Ueberzeugung, daß fie in Uebereinstimmung mit dem katholischen Clerus Defterreichs und nach dem Bunfche der Ratholiken handeln, wenn fie auf jene Puntte, an denen der neue Bau bas durch 18 hundert Jahre bestehende Gebaude der Rirche be= rührt, wenn fie nämlich auf der Constituirung des Berhaltniffes zwischen Rirche und Staat, eben fo freimuthig als ehrerbiethig die Aufmerksamkeit der hohen Berfamm= lung lenken.

1. Der erste dieser Punkte und zugleich der erste Gegenstand unsers Unsuchens ist die freie und zweckmäßige Vertretung der kirchlichen Interessen am Reichstage. Es ist nicht zu zweiseln, daß auch nach dem provisorischen Wahlmodus auserkohrne Ubgeordnete ihre Religion treu, den Interessen derselben Rechnung tragen und in vorkommenden Fällen mit der Rraft der Rede sie gu verfechten bemuht fein werden.

Wenn aber den Städten wegen gewerblichen und merkantilischen Verhältnissen die Wahl eigener Vertreter eingeräumt wird, so dürfte es nicht unbillig erscheinen, wenn auch speciel berufene Vertreter der heiligsten Ungelegenheiten der Menscheit — die sich wohl ideal aber nie praktisch vom Staatsbürger lostrennen lassen — als nothwendig erkannt, und die Unsicht offen ausgesprochen wird, daß für jede Diöcese Desterreichs ein frei gewählter Versechter der firchlichen Ungelegenheiten mit in den Reichstag ausgenommen werde.

2. Der S. 31 der Verfaffungsurfunde vom 25. Upril 1. 3. fichert allen burch die Gefete anerkannten driftlichen Glaubensbekenntniffen der Monarchie die freie Musibung des Gottesdienstes, S. 17 allen Staatsburgern die volle Glaubens= und Gemiffens = Freiheit gu. Go wie wir ferne von dem Gedanken find, diefes hohe Gefchenk irgend einer Confession verkummern ju wollen, eben fo fühlen wir uns aufgefordert, zu erklaren, daß die fatholifche Rirche allein als Dienerin behandelt werden wurde, wenn fortan die ih= ren inneren Organismus hemmenden, feit beinahe fieben Dezenien ins Ungblaubliche vervielfältigten Berordnungen fortbesteben, die Ausübung Eirchlicher Gefete aber unmöglich ober ftraffällig machen. Wir gablen biegu den bis ins Klein= fte controllirten Verkehr der Kirche mit ihrem Oberhaupte, die beschränkte Musübung der Kirchengewalt in firchlichen Disciplinar = Ungelegenheiten, die Berfügungen über Gottes= dienst, die Beschränkungen rucksichtlich der Bildung der Klerifer und der Bestellung von Professoren der Religions= lehre u. f. m., und halten es für unfere beilige Pflicht die Freiheit, und zwar die volle Freiheit, wie felbe der Begriff bes freien Glaubens und Cultus in fich involvirt für uns in Unfpruch zu nehmen und Gine Sohe Versammlung drin= gend zu bitten, die Gewährleiftung biefer Freiheit für Die katholische Rirche als willkommenen Erfat für die bisberige Bevorzugung vor andern Confessionen zu erwirken.

3. Der S. 22 der Verfaffungsurkunde erkennt allen Staatsburgern bas Recht gur Bildung von Bereinen gu, und stellt besondere Gefete über die Ausübung ihrer Rechte in Musficht. Demgemäß fann der fatholifche Clerus nicht umbin auch die Vereine zu frommen Uebungen und Gebe= then als hiedurch genehmiget anzusehen, und mußte sich febr getäuscht fühlen, wenn Berbindungen ju minder wichtigen und minder edlen Zwecken geduldet, religiöfen Bereinen aber aus irgend einem Vorwande das Recht des Bufam= mentritts abgesprochen oder ihr Fortbestand unterfagt mur= be, ebe die dieffällig competente Muthoritat erflare, ob eine religiofe Genoffenschaft nach ihren Gefegen und Regeln ge= mäß fich verhalte. Wir fühlen uns daher verpflichtet, die Sicherstellung dieser Zufage auch in dieser Sphare Einer Sohen Versammlung angelegentlich zu empfehlen, und jede einseitige dieffällige Verfahrungsweife als die Concessionen der Verfaffungsurkunde beeintrachtigend ju bezeichnen.

4. "Das Eigenthum ist heilige war in ben Maitagen ein ben Arbeitern Wiens mit Recht nachgerühmter Grundsfat; wir hoffen und bitten, daß auch kirchliches Eigenthum von der Staatsgewalt als heilig anerkannt, und den Gelüften nach dessen Einziehung mit Entschiedenheit begegnet werde. Es wäre überflüssig hinzuweisen, welche Früchte diese Einziehung vor Ablauf des vorigen Jahrhunderts getragen, wie gefährlich und verderblich selbst in staatsökonos mischer Hinsch bei reiser Prüfung sich eine solche Gewaltmaßregel stets gezeigt habe, sondern die Unterzeichneten nehmen vielmehr vor Einer Hohen Versammlung, die sich mit Feststellung von Nechten und Pflichten beschäftigt, den Rechtstittel des Kirchens und Pfründens Eigenthums für Kirchen und Pfründen in Anspruch. Aus Schenkungen von

Berrichaften und Gemeinden, die fich und ihren nachkom= men die Wohlthat eigener Geelforger begrunden wollten, aus frommen Stiftungen und letwilligen Unordnungen, aus Refultaten guter Gebahrung, aus jahrlichen Beitragen der Gemeinden hat fich diefes Eigenthum gebildet. Ber= wendung deffelben zu andern Zwecken ware fomit Berletung wohlbegrundeter Rechte - und es konnte für die innere Rube feine Früchte tragen, wenn fich die Bemeinden wieder auf den Standpunkt verfett feben follten, für einen eigenen Geelforger die Dotation neu grunden zu muffen, nachdem ihre Vorfahren ihnen diefe Laft abgenommen. Ebenfo un= widerleglich zeigt fich auch der Religionsfond und fomit die aus demfelben genommenen Dotationen als firchliches But, und es fann nicht dem Clerus jur Laft gefdrieben werden, wenn Diefem Fonde gehörige Guter beifpiellos verschleudert, wenn beffen Berwaltung mit ungehörigen Laften überburdet und fo die Klage über beffen Entkräftung herbeigeführt wurde; weßhalb die Petition nicht als anmaffend erscheinen kann, daß fo wie jeden Staatsburger die Cotrolle des Staats= haushaltes gestattet wird, auch den Bischöfen die bisher wohl zugesicherte aber nie gewährte Controllirung der Gebahrung mit diesem Fonde, in fo ferne er nicht firchticher Bermaltung anheim geftellt werden follte, in vollem Mage gewähret werde. Nach gleichen Grundfagen glauben wir auch bei der nothwendig bevorstehenden Regelung der Patronats= und Vogten = Verhältniffe fo wie der Berwaltung des Kirchenvermögens den rechtmäffigen und zweckdienlichen Untheil ber firchlichen Muthorität, mit bem Rechte freier Staatsburger beanspruchen ju follen. Diefen Muge= rungen gewiß nicht unbilliger Bunfche fügen wir aber die beilige Berficherung bei, daß es uns nicht in ben Ginn fomme, und der Berpflichtung die Staatslaften gleich an= dern Burgern ju tragen, entziehen, oder die Biederfehr von Realimmunitäten anstreben, sondern nur rechtzeitig wohlerworbene Rechte wahren und unvermeidlichen Collisio= nen vorbeugen zu wollen.

5. Durch tägliche unmittelbare Unschauung bemogen. treten wie zugleich mit der Bitte um Berbefferung des Loofes der Bolksichullehrer (im aktiven und defizienten Gtande) auf, überzeugt, daß nur hiedurch thatkräftige, wohlbefähigte Individuen diefem ichweren für die Bolksentwicklung und das Staatswohl fo unendlich wichtigen Berufe fich widmen und mit Erfolge in demfelben wirken werden. Wir bitten, daß der Schulbefuch nicht durch Beibehaltung des Schul= geldes fortan gehemmt, daß die Errichtung der Schulen ib= rer Feffeln entlediget werde. Wir fprechen es unverholen aus, daß der bisherige vielgegliederte Organismus der Bolesfculen = Uebermachung feinen Zweck verfehlte, erklaren uns aber eben fo offen gegen die Enthebung des Ochulunter= richtes und der Bolksschullehrer von firchlicher Aufsicht. Die Schule ift Stellvertreterin und Rachhulfe der hausli= den Erziehung und Grundlage der Bildung für biefe und eine andere Belt. Go wie es dem Staate nicht gleichgul= tig fein fann, ob fie gur Ginimpfung staatsgefährlicher Principien migbraucht werde oder nicht, ebenfo fann die Rirche nicht Lehrern eine Schule überlaffen, welche ihren Wirkungstreis zur Deftruirung und Berabfegung jener Re= ligion migbrauchen, welche die Rirche zu vertreten und zu verbreiten berufen ift. Ferne von dem Bunfche diefes Muf= fichtsrecht für fich einseitig in Unspruch nehmen zu wollen, muß der Clerus eben so entschieden auch gegen feine Musschließung hievon sich verwahren, und zwar um so mehr, da es wenige der jest bestehenden Schulen geben dürfte, zu deren Errichtung und Erhaltung nicht die Kirche we= fentliche Beihülfe geleistet hatte. — Daß hiedurch das Recht anderer Confessionen gur Errichtung und Leitung ihrer Schulen nicht beanständet werden wolle, liegt klar am Tage. Die hinwegschaffung des religiösen Elementes aus der Bolkserziehung mußte aber consequent zur Negation alles Positiven und somit zur Oposition gegen jede Auktorität und zur Ausschung der Staatsverbindung führen.

Schlüßlich wagt der unterzeichnete Clerus des karntnerischen und steiermärkischen Untheils der Diöcese Lavant
die Aufmerksamkeit Einer Hohen constituirenden Reichsversammlung nach Belgien hin zu lenken, wo frei die Kirche
und frei das Bolk und Ruhe mitten im allgemeinen Sturme ist, und zugleich die wohlerwogene Versicherung auszusprechen, daß die unpartheiische Gestalltung und beruhigende
Gewährleistung der freien Entwicklung des kirchlichen Lebens im Sinne der vorgebrachten Vitten für die Vittsteller
eine unabläßige Aufforderung zur Heranbildung eines in

Wahrheit und durch die Wahrheit freien Volkes und zur moralischen Unterstützung freier Staats-Institutionen, als eben so vielen thatsächlichen Beweisen eines tiefgefühlten Dankes fein werde.

St. Andrae am 22. Jun. 1848.

Schweiz.

In lucern herrscht noch immer der Terrorismus, katholische Pfarrer werden verfolgt und gestraft, die kein anderes Berbrechen begehen, als das, daß sie ihre Pflicht thun.

Wallis. Der papfliche Nuntius wird auf den 15. d. wieder in Wallis erwartet, um mit neuen Instructionen von Rom die Unterhandlung wegen der geistlichen Güter wieder aufzunehmen, deren Gäcularisation der Papst entschieden mißbilliget.

a. p. 3.

Stalien.

Rom 20. Juli. Das Ministerium hat seine Entlaf= fung nun wirklich verlangt und erhalten.

Berschiedenes.

Innsbruck, 30. Juli. heute wurde ein feierliches Pontificalamt mit Te Deum in der hiefigen Pfarrkirche zum Danke für die von unserer Urmee in Italien errungenen Siege abgehalten, welchem der allerhöchste hof beiwohnte. B. f. T.

Frankfurt, 14. Juli. Dieser Tage ift Ronge auf Betrieb seiner Freunde aus Frankfurt, wo er als Vertreter der demokratischen Versammlung zurückgeblieben war, entfernt worden, weil sie sich für ihn schämten, und sein hiesiges Treiben doch ein zu großes Skandal erregte und ein offenbarrer Schandsself für alle Deutschkatholiken war. Aus der Frucht, pflegt man sonst zu sagen, erkennt man den Baum, indeß dürfte man aus solch einem Stammhalter auch auf die Früchte schließen. Wie eifrig hat manche deutsche Regierung diese Natter am Busen gewärmt und nun kehrt sie ihr Gift gegen ihre Beschüßer, und es gibt in der That keine wüthigern Radikalen, die es auf den Umsturz von Thron und Altar abgesehen haben, als eben die Deutsch-katholiken.

Der auf die Aushebung des Gölibates in der Frankfurter Nationalversammlung gestellte Untrag wird von der
entschiedenen Mehrzahl des Parlamentes für ganz unpaffend gehalten, indem die Entscheidung einer solchen Frage
einzig der Kirche zu überlassen sei. Viele Untragsteller sind
auch bereits zurückgetreten und hoffentlich wird der ganze
Untrag zurückgenommen werden.

21. P 3.